



Kemnat



Burtenbach



Oberwaldbach

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen des Marktes Burtenbach (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Burtenbach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Der Markt Burtenbach erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Leichenhausbenutzungsgebühren (§ 5)
 - c) Bestattungsgebühren (§ 6)
 - d) Sonstige Gebühren (§ 7)

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Auftrag an den Markt erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grabgebühren entstehen mit
 - a) jeder Bestattung
 - b) jeder Verlängerung des Nutzungsrechts
 - c) jeder Änderung des Nutzungsrechts
- (2) Die Leichenhausbenutzungsgebühren entstehen mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Leichenhauses für den jeweiligen Zweck.
- (3) Die Bestattungsgebühren entstehen mit jeder Bestattung.
- (4) Die sonstigen Gebühren entstehen mit der Durchführung der jeweiligen Maßnahme.
- (5) Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner zur Zahlung fällig.
- (6) Zur Gebührenerhebung ist der Markt Burtenbach berechtigt.



Kemnat



Burtenbach



Oberwaldbach

- (7) Der Markt kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlass des Sterbefalles aus einer Sterbe- oder Lebensversicherung zustehen.
- (8) Sind die Gebühren nicht hinreichend sichergestellt, können Vorschusszahlungen erhoben werden oder die Bestattung wird mit den Leistungen durchgeführt, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühren für die Dauer des Nutzungsrechts betragen für
 - a) Einzelgräber 500,- EUR
 - b) Doppelgräber 650,- EUR
 - c) Familiengräber 800,- EUR
 - d) Reihengräber 500,- EUR
 - e) Urnennische 1.100,- EUR
 - f) Urnenerdgrab 1.100,- EUR

Bei der Bestattung einer Kinderleiche mit einer Ruhefrist von 13 Jahren ist die Gebühr anteilig zur berechnen.

- (2) Wird in einer Grabstätte eine weitere Leiche beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Nutzungsrechts übersteigt, dann ist für den Zeitunterschied der weiteren Belegung bis zur Beendigung der neuen Ruhefrist anteilmäßig eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr beträgt für eine Erdbestattung jedes angefangene Jahr 1/25 und für Urnenbeisetzungen jedes angefangene Jahr 1/15 der nach Abs. 1 festgesetzten Gebühr.
- (3) Bei Verlängerung um den gleichen Zeitraum ist die gleiche Gebühr zu entrichten. Eine Rückvergütung von Grabgebühren findet bei vorzeitiger Aufgabe oder Auflassung des Nutzungsrechtes nicht statt.
- (4) Der Wiedererwerb des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist ist für einen Zeitraum von jeweils 10 Jahren möglich. Die Gebühr wird anteilig berechnet. Eine Rückvergütung von Grabgebühren findet bei vorzeitiger Aufgabe oder Auflassung des Nutzungsrechtes nicht statt.

§ 5 Leichenhausbenutzungsgebühren

An Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses werden pauschal 100,- EUR erhoben.

§ 6 Bestattungsgebühren

Grab öffnen und schließen, bis 1,80 m, einschließlich Anwesenheit bei der Beerdigung	600,00 EUR
Grab öffnen und schließen, bis 2,40 m, einschließlich Anwesenheit bei der Beerdigung	800,00 EUR
Erschwerniszuschlag	100,00 EUR



Kemnat



Burtenbach



Oberwaldbach

§ 34 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 03.07.2024 außer Kraft.

Markt Burtenbach, den 27.11.2024


Roland Kempfle
1. Bürgermeister

